

Anordnung Nr. 3*
über die Änderung des Statuts der
Kammer der Technik.

Vom 9. Oktober 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1956 über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik (GBl. S. 64) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die auf dem 3. Kongreß der Kammer der Technik angenommenen Änderungen des Statuts der Kammer der Technik werden bestätigt.

(2) Die geänderte Fassung des Statuts der Kammer der Technik wird in der Anlage veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1962

Der Minister des Innern

M a r o n

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. I 19fi0 Nr. 3 S. 30)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Statut
der Kammer der Technik.

Die Kammer der Technik ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen. Die Grundlage für ihre Arbeit sieht die Kammer der Technik in dem von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gewiesenen Weg zum Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur nationalen Wiedergeburt Deutschlands als einheitlicher, friedliebender, demokratischer Staat. Die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit in der Kammer der Technik ist Ausdruck des festen Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse, der führenden Kraft in der Deutschen Demokratischen Republik, und der Intelligenz.

Die Kammer der Technik leistet zur Förderung des technischen Fortschritts durch Aneignung, Verbreitung und Mithilfe bei der Einführung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einen immer größeren Beitrag zur Steigerung und Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik.

In der sozialistischen Wirtschaft trägt die Kammer der Technik dazu bei, die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Intelligenz mit den Arbeitern und Neuerern zu fördern.

Der Erfahrungsaustausch zwischen fortschrittlichen deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren sowie mit denen anderer Länder, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, die Aneignung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen bilden ebenso wie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen eine der Hauptaufgaben der Kammer der Technik.

I.

Name, Rechtsform, Vertretung und Sitz
der Kammer der Technik

§ 1

(1) Die Kammer der Technik (Abkürzung: KDT) ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

(2) Die Kammer der Technik ist juristische Person.

§ 2

(1) Die Kammer der Technik wird im Rechtsverkehr vom Präsidenten oder durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident oder der von ihm Beauftragte ist berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Kammer der Technik im Rechtsverkehr zu erteilen.

§ 3

Der Sitz der Kammer der Technik ist Berlin.

II.

Ziel und Aufgaben der Kammer der Technik

§ 4

Ziel der Kammer der Technik ist es, durch organisierte freiwillige Gemeinschaftsarbeit dem technischen und ökonomischen Fortschritt bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen. Hierbei ist es wichtig, mit allen friedliebenden Kräften der Wissenschaft und Technik in der ganzen Welt Verbindungen herzustellen und mit ihnen gemeinsam den Frieden sichern zu helfen. Die enge Zusammenarbeit mit den Ingenieurverbänden der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder trägt entscheidend dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

§ 5

(1) Im Bemühen, das Wissen ihrer Mitglieder sowie aller technisch und ökonomisch interessierten Kräfte zu